

Drucksache Nr. 816/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Jugendparlament	21.01.2025	X	

Verpflichtung der Jugendparlamentsmitglieder

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Springe in Verbindung mit § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Mitglieder des Jugendparlaments zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

(Gebauer)
Der Bürgermeister
Im Auftrag